



Zeitungsgeschichte als Zeitgeschichte

Ein historischer Rückblick auf das Pressewesen in Liechtenstein / von Walter B. Wohlwend (V)

In der fünften Folge unserer Artikelreihe «Zeitungsgeschichte als Zeitgeschichte» behandelt der Autor W. B. Wohlwend das damalige Pressegesetz, das am 7. Juni 1930 vom Landtag verabschiedet, jedoch schon vier Monate später in einer Volksabstimmung wieder verworfen wurde. Der ganze Aufsatz ist bekanntlich als Vortrag für einen Kurs über das Medienwesen in Liechtenstein entstanden, den die Arbeitsgruppe für Erwachsenenbildung im März durchgeführt hat.

1930: Pressegesetz für Liechtenstein

In der Landtagssitzung vom 7. Juni 1930 erhielt Liechtenstein ein Pressegesetz, welches nach einigen Korrekturen einstimmig verabschiedet wurde. Ziel des Gesetzes sollte es sein, Auswüchse innerhalb unseres Pressewesens einzudämmen. Unter dem Begriff Presse, so meinte das VOLKSBLATT am 5. Juli 1930 herrsche in Liechtenstein vielfach eine «falsche Auffassung»:

«Unter der Deckung durch den Schriftleiter wird beleidigt und herabgewürdigt, Grobheiten ersetzen eine ernste Kritik...», meint der Leitartikler wörtlich und ist im übrigen der Ansicht, dass das Pressegesetz von der Mehrheit der Bevölkerung begrüsst werde.

Entweder hatte das VOLKSBLATT die Stimmung in der Bevölkerung nicht richtig eingeschätzt oder man wollte dem Pressegesetz von vornherein ein günstiges Klima in der Öffentlichkeit verschaffen.

«Liechtenstein in Fesseln»

Und interessanterweise waren es zunächst vor allem schweizerische Zeitungen, welche mit dem neuen Pressegesetz ins Gericht gingen. Die «Neue Bündner Zeitung» nannte das Gesetz in ihrer Ausgabe vom 13. Juli 1930 kurz und bündig ein «Maulkrattengesetz», das mit der Demokratie unvereinbar sei.

Am 15. Juli 1930 doppelte das «Aargauer Tagblatt» mit der Schlagzeile «Liechtenstein in Fesseln» nach. Dieses Blatt bezeichnete das neue Gesetz als «drakonische Knebelung der öffentlichen

Kritik». - Die «Liechtensteiner Nachrichten», das Organ der Volkspartei zitierte diese Pressestimmen, die sehr einseitig zu Gunsten der Volkspartei ausfielen, nicht ohne Freude.

Umstrittener Artikel 36

Umstritten war im neuen Gesetz insbesondere der Artikel 36, der folgenden Wortlaut hatte:

«Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten oder in Druckwerken inländischer oder ausländischer Herkunft die Beschlüsse, Verordnungen (Anordnungen und Entscheidungen etc.) der Landesbehörden durch Schmähungen, Verspottungen, unwahren Ausgaben oder Entstellung von Tatsachen herabzuwürdigen sucht, oder deren Autorität auf irgend eine Art untergräbt, oder zu untergraben versucht, wird vom Gerichte mit Arrest von 1 bis 6 Monaten bestraft.»

In diesem Artikel sahen die Kritiker des neuen Gesetzes (wohl nicht zu Unrecht) eine Handhabe für die Regierung, jede Art von öffentlicher Kritik in den Zeitungen zu unterdrücken. Man bedenke nur, dass schon der Versuch, die Autorität der Obrigkeit zu untergraben,

nach diesem Gesetzesartikel scharf geahndet werden hätte können. Im Sprachgebrauch des Volkspartei-Organs wurde das neue Pressegesetz kurz in «Knebelungsgesetz» umgetauft.

Referendum und Volksabstimmung: Pressegesetz wurde verworfen

Am 20. September 1930 meldete das VOLKSBLATT, dass die Obmänner der Volkspartei bei den Gemeinden Unterschriftenbögen für das Referendum gegen das Pressegesetz eingereicht hätten.

Obwohl sich die Mehrheitspartei mit allen Mitteln schon gegen das Zustandekommen des Referendums wehrte, kamen doch genug Unterschriften zusammen, um eine Volksabstimmung durchzuführen.

Was die beiden Zeitungen, das VOLKSBLATT und die «Liechtensteiner Nachrichten» in den folgenden Wochen bis zur Abstimmung am 26. Oktober 1930 von sich gaben, spottet jeder Beschreibung und wäre wohl (wie kaum etwas anderes vorher) der richtige Beweis dafür gewesen, dass Liechtenstein wirklich ein Pressegesetz braucht. Ob die Fassung der Regierung geeignet war, diesem

(heute noch bestehenden) Bedürfnis gerecht zu werden, ist eine andere Frage.

Die Volksabstimmung über das Pressegesetz ging äusserst knapp zu Ungunsten der Regierungsvorlage aus. Das Gesetz wurde mit 1008 Nein gegen 1005 Ja verworfen. Man kann sich auch aus der Knappheit dieses Ergebnisses ein Bild über die Angespanntheit der innenpolitischen Verhältnisse jener Tage machen.

Seit der Volksabstimmung im Oktober 1930 ist nie mehr der Versuch unternommen worden, ein eigenes Pressegesetz für Liechtenstein ins Leben zu rufen.

Medienlandschaft hat sich geändert

Natürlich geht es heute längst nicht mehr um die Frage des Eingriffs der Obrigkeit in die Freiheit der Meinungsäusserung durch die Zeitungen. Jedenfalls nicht in Form von Gummiparagrafen, die von einer Regierung im Zweifelsfalle missbraucht werden könnten. Dies war objektiv gesehen schon vor nunmehr gut 50 Jahren nicht mehr möglich. Andernfalls hätte ja nicht das Referendum gegen das Pressegesetz ergriffen und dieses mit Hilfe der Stimmbürger zu Fall gebracht werden können.

In den heutigen Demokratien ist es weniger die freie Presse, die sich gegen Eingriffe des Staates verteidigen muss, sondern der einzelne Bürger, der seine Intimsphäre gegen Eingriffe der Presse schützen will. Das Aufkommen der sogenannten Boulevardzeitungen, die auch in Liechtenstein eine grosse Lesergemeinde finden und der Einfluss der verhältnismässig neuen, elektronischen Medien (des Radio und des Fernsehens mit all ihren Ergänzungen) haben die Medienlandschaft verändert und sind auch auf die liechtensteinischen Zeitungen nicht ohne Einfluss geblieben.

Das denkwürdige Jahr 1930

Im Jahre 1930 geschahen aber noch zwei weitere Ereignisse, die im Zusammenhang mit dem liechtensteinischen Zei-

Frühjahrsmarkt Schaan

Nach vielen Jahren wieder im Dorfkern

Am Samstag und Sonntag, den 16. und 17. Mai 1981, findet in Schaan wiederum der grosse Frühjahrsmarkt, verbunden mit einem Dorffest, und zwar im Zentrum Lindenplatz bis St. Peter statt. Die Hauptattraktion für alle Jungen und Jungebliebenen wird sicher wieder Buser's Vergnügungspark (Autobahn, Karusell etc.) sein.

Der Schaaner Jahrmart wird heuer zum grössten Teil von den Schaaner Geschäftsleuten und Gastwirten bestritten und sie werden sich alle Mühe geben, mit Sonderaktionen aufzuwarten. Aber auch

die originellen Marktschreier aus der benachbarten Schweiz werden nicht fehlen. Zum ersten Mal hat die Freiwillige Feuerwehr, Schaan, die Festwirtschaft im alten Rathausaal übernommen.

Am Sonntag findet ausserdem für unsere Kleinen ein grosses Kinderfest statt, auch dieses ist bestens organisiert von der Feuerwehr Schaan. Auf die Teilnehmer am Kinderfest warten viele schöne Preise. Es lohnt sich also für jung und alt, sich das Wochenende vom 16./17. Mai 1981 in Schaan unbedingt für einen Besuch des grossen Dorffestes freizuhalten.

Ruhige Ostern

Gute Gästefrequenz trotz ruhiger Verkehrsphase
Liechtenstein stand im Zeichen eines eher ruhigen Osterfestes. Erstmals wirkte sich die Autobahn N-13 auf der schweizerischen Rheintalseite spürbar entlastend auf den Durchzugsverkehr im Oberland aus. Gestern Sonntagabend meldete die Verkehrspolizei kein besonders starkes Verkehrsaufkommen im Raum Vaduz.

Auch der Rückreiseverkehr wickelte sich eher ruhig ab. Beobachtungen der Polizei und von Zöllnern am Grenzübergang Schaanwald ergaben, dass viele Automobilisten aus dem süddeutschen Raum die Querverbindung N-13-Haag-Bendern-Eschen-Nendeln in beide Richtungen benützten. Der Grund: die durchgehende Autobahn N-13 und das seit diesem Winter eröffnete Pländer-Autobahntunnel.

Trotz ruhigerem Strassenverkehr registrierte man im Zentrum von Vaduz und in den Gastbetrieben eine sehr rege Touristenfrequenz und Umsätze, die teilweise deutlich über den Ergebnissen des Vorjahres lagen. Der starke Kälteeinbruch machte sich indessen in den Hotel- und Restaurationsbetrieben der höheren Lagen bemerkbar. Gaflei und Malbun meldeten eher rückläufige Tendenzen. Dazu kommt, dass man im Malbun schon seit längerer Zeit nur mehr auf einem Teil der Pisten skifahren konnte. Daran änderte auch der Schnee nichts mehr, der in der Nacht zum Sonntag fiel und sozusagen das eher ruhige Ende einer langen, schneereichen Wintersaison ankündigte. Seit gestern Montag herrscht im Malbun Aufbruchstimmung. Die Bahnen stehen still und die Mehrzahl der Gastbetriebe hat bereits geschlossen. Einzelne Hotels sind noch bis zum kommenden Weissen Sonntag offen.

tungswesen nicht unerwähnt bleiben sollen. Zunächst etwas Personelles:

Am 26. Januar verstarb Dr. Rudolf Schädler im hohen Alter von 85 Jahren. Dr. Rudolf Schädler war Arzt und Redaktor der «Liechtensteiner Wochenzeitung», die von 1873 bis 1877 erschien. Nach seinem Vater, Dr. Karl Schädler und nach Kaplan Fetz schied damit der dritte und letzte verantwortliche Redaktor einer liechtensteinischen Zeitung aus dem 19. Jahrhundert aus dem Leben.

(Fortsetzung folgt)

Das Gegenteil widerspricht dem Geiste des Proporz

So sieht der Abgeordnete Dr. Ernst Büchel (FBP) die angestrebte Ergänzung des Wahlrechtes

Die politischen Parteien machen es dem Bürger derzeit nicht leicht, die Logik und die Notwendigkeit der angestrebten Verfassungsergänzung zur Verbesserung des Wahlrechtes in Liechtenstein eindeutig und klar zu erkennen. Obwohl es letztlich um die Gewährleistung der Demokratie (auch im Sonderfall) und um die richtige Gewichtung des Wählerwillens geht, fühlen sich viele Bürger begreiflicherweise überfordert und ermüdet von den Hundert Zahlenbeispielen und angeblichen Mängeln, die der Volksinitiative innewohnen. Trotzdem weiss jedermann, dass am 10. Mai etwas auf dem Spiele steht, was für Liechtenstein wichtig ist.

So lautet der Text der Volksinitiative, über die wir am 8. und 10. Mai zu entscheiden haben:

«Wenn eine von zwei oder mehreren Wählergruppen mehr als die Hälfte der für die Mandatzuteilung massgebenden gültigen Stimmen im ganzen Land erreicht hat, so erhält sie die Mehrheit der Abgeordneten im Landtag. Falls sie auf Grund der Zuteilung in den Wahlbezirken nicht wenigstens acht Mandate erhält, wird ihr das für die

Mehrheit erforderliche Abgeordnetenmandat in dem Wahlbezirk zugeteilt, in welchem sie, so wie im ganzen Land, mehr als die Hälfte der für die Mandatzuteilung massgebenden gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Der Anspruch des Oberlandes auf neun Abgeordnete und des Unterlandes auf sechs Abgeordnete darf nicht angetastet werden.»

Im folgenden fassen wir nocheinmal sinngemäss zusammen, was der Abgeordnete Dr. Ernst Büchel zu dieser Verfassungsergänzung im öffentlichen Landtag ausführte:

Herr Abg. Dr. Ernst Büchel sagte sinngemäss, er spreche für die Initiative. Die Wahlgesetzgebung sei mangelhaft. Wie die Wahl 1978 gezeigt habe, sei es möglich, dass eine Partei, die bei der Wahl die Mehrheit der Bürger hinter sich vereinigt habe, im Landtag in die Minderheit versetzt werde. Aus dem Gutachten vom 12. Juni 1969 des Staatsgerichtshofes sei zu entnehmen, dass der Mangel nicht durch eine Gesetzesänderung, sondern nur durch eine Verfassungsänderung behoben werden könne.

Gesetzesmangel beheben

Ohne Zweifel könne eine Wahl nicht befriedigen, die zur Folge habe, dass nicht die Mehrheitspartei, sondern die Minderheitspartei im Landtag die Mehrheit der Abgeordneten stelle. Nicht nur das demokratische Prinzip, sondern auch der Proporz erfordere es, dass die Mehrheit der Wähler sich in der Mehrheit des Parlamentes widerspiegeln. Bekanntlich wählen wir den Landtag nach dem Proporzsys-

stem. Der Proporz wolle in erster Linie die Minderheit schützen und garantieren, dass diese im Landtag eine ihrer Stärke entsprechende Vertretung erhalte. Überdies wolle er allgemein die verhältnismässige parlamentarische Vertretung der politischen Parteien sicherstellen. Daraus folge logischerweise, dass der Proporz

auch wolle, dass Mehrheit Mehrheit sei, d. h. eine Partei, die bei der Wahl des Landtages die Mehrheit der Bürger hinter sich vereinigt habe, im Landtag auch die Mehrheit der Abgeordneten stelle. Das Gegenteil sei eine Perversion des Proporz. Das Gegenteil widerspreche dem Geiste des Proporz. Deshalb müs-

se getrachtet werden, den offenbaren Gesetzesmangel zu beheben.

Problem schon 1939 erkannt

Schon die Verfasser des Proporzgesetzes vom 18. Januar 1939 hätten erkannt, dass die Landtagswahl zu einem Ergebnis führen könne, das dem Gedanken des Proporz zuwiderlaufe, d. h. dass die Mehrheitspartei im Landtag nicht die Mehrheit erhalte. Sie hätten deshalb folgende Bestimmung in Art. 22 Abs. 7 des Proporzgesetzes vom 18. Januar 1939 aufgenommen:

«Für den Fall, als eine Mehrheitspartei auf Grund der Wahlergebnisse infolge der Zuteilung von Restmandaten in oben bestimmter Form weniger Kandidaten erhält als eine Partei mit einem im ganzen Land zusammengefasst geringeren Stimmenergebnis, so sind bei Zuteilung der Restmandate die Reststimmen aller Wahlkreise zusammenzulegen und die Restmandate an die einzelnen Wählergruppen gemäss Absatz 5 und 6 dieses Artikels nach dem Reststimmenergebnis des Landes als ein Wahlkreis zu vergeben.»

Diese Bestimmung sei 1958 erweitert und 1969 aber zufolge des schon genannten Gutachtens des Staatsgerichtshofes vom 12. Juni 1969 aufgehoben worden.

Ernsthafte, politische Gründe

Die Initiative sei zu bejahen, nicht nur wegen der vollen Verwirklichung des Proporz, sondern auch aus ernsthaften



Die Verfassungsergänzung, über die wir am 8./10. Mai entscheiden müssen, will etwas ganz Einfaches und Logisches: gleiche Chancen für alle Parteien, die sich um Landtagsmandate bewerben und die Garantie, dass der Wählerwille allein bestimmt, wer in unserem Lande regiert. Der Abgeordnete Dr. Ernst Büchel gehörte zu jenen Volksvertretern, die es verstanden, die Sache so einfach und allgemein verständlich darzustellen, wie sie wirklich ist. (Archivbild: X. J.)

BÜROMÖBEL
für alle Ansprüche
9494 Schaan
Ferdinand Frick AG

Fortsetzung auf S/2